

GZ: B-2021-1239-00012/0005

Zeltweg, am 26.03.2021

Gegenstand: Errichtung eines Zubaus, Umbau der Fassade sowie des Werbepylons, Umbau der Parkplatzanlage für 86 Parkplätze, Errichtung einer überdachten Einkaufswagenbox mit 10 überdachten und 10 nicht überdachten Fahrradabstellplätzen, Bundesstraße 22
Lidl Österreich GmbH, c/o Immobilienbüro Wundschuh, Gewerbepark 2, 8142 Wundschuh

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit dem Ansuchen vom 05.01.2021, eingelangt am 07.01.2021, hat die Lidl Österreich GmbH, c/o Immobilienbüro Wundschuh, Gewerbepark 2, 8142 Wundschuh, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Zubaus, Umbau der Fassade sowie des Werbepylons, Umbau der Parkplatzanlage für 86 Parkplätze, Errichtung einer überdachten Einkaufswagenbox mit 10 überdachten und 10 nicht überdachten Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück Nr. 171/5, EZ 628, KG Farrach, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 24, 25 BauG und §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idgF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen für

Montag, den 12.04.2021, um 10:15 Uhr
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle, Bundesstraße 22, anberaamt.

Verhandlungsleiter: **Mag. Klemens Rohner**
Bautechnische Amtssachverständige: **Ing. Raphaela Wöfler**
Brandschutztechnischer Sachverständiger: **Rfkm. Dipl.-Ing. (FH) Herwig Habian**

Gemäß § 27 Abs 1 BauG, sowie § 42 Abs 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Zeltweg zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Besonderer Hinweis bezüglich Covid-19:

Aufgrund der Corona-Situation werden auch schriftlich vorgebrachte Einwendungen von anwesenden Parteien im Zuge des Ortsaugenscheines akzeptiert.

Bei Teilnahme an der Verhandlung ist eine FFP2-Maske zu tragen. Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Günter Reichhold